



Kg
4215

Pa. 71
1.





REGLEMENT.

Nach welchem
 vermöge Sr. Kö-
 nigl. Mayest. in Preussen zc.
 Unseres Allergnädigsten Herrn / unter
 dem 7. Mäji dieses Jahrs anderweit
 ausgelassenen Rescripti, alle neu angenommene / Kö-
 nigl. Civil- Militair- und Hoff- Bediente / Expectan-
 ten und Adjuncti, von dem Höchsten bis zum Niedrig-
 sten inclusive, wes Namens / Wesens oder Würden sie
 immer seyn oder wie sie genandt werden mögen / und ent-
 weder



weder von Seiner Königlichen Majestät immediate, oder von Dero Provincial-Regierung / und andern Königl. Collegiis, oder auch von Dero Land- und Ritterschaft / wie nicht weniger von allen denen Geistlichen Stiftern / imgleichen von Magistraten in den Städten bestellt / und in Summa, alle die jenigen ohne Unterscheid / so in Bedienung gesetzt werden / als auch alle Beneficarii in genere wegen ihrer erhaltenen Chargen / Prædicaten / Beneficien / Gnaden-Behalten / oder Gnaden-Geschenken / der Königlichen General-Chargen-Casse künfftig die verordnete Jura entrichten sollen / wovon doch die Professores auf denen Königlichen Universitäten / Königsberg / Brandfurt / Duisburg und Halle / wie auch auf denen Gymnasiis, item die Prediger und Præceptores in Kirchen und Schulen / so lange sie ausser ihrer ordentlichen Besoldung keine Neben-Bedienung oder ander Beneficium bekommen / wovon sie sonst gleich andern der besagten Casse das ihrige zu entrichten schuldig seyn / aus genommen werden sollen / und zahlen also.

I.

Durchgehends alle / sowohl im Königreich Preussen / in der Chur und Marck / als in allen Dero Königlichen Ländern und Provinzien / Königl. würdliche Civil- und Hoff-Bediente / in was für einem Collegio sie immer seyn / und wie sie Nahmen haben mögten / so bald Einer / oder der Ander / von Sr. Königl. Majestät in Dero Diensten angenommen wird / und das für ihme aus gefertigte Patent erhalten können / oder per Rescriptum der Regierung / oder Collegio notificiret wird / dieselbe in Officium zu recipiren / und in Eydes-Pflicht zu nehmen / entweder sofort / oder damit sich keiner der Zahlung entbrechen könne / in der dem Auswärtigen 3. Monatlicher / dem Einheimischen aber 6. Wochentlicher / zu gut ertheilter Frist / à dato subscriptionis, längstens von dem ihme verordneten Jährlichen Gehalt / es bestehe solches in Geld alleine / oder in Geld und Deputat / oder in Deputat allein /

allein / und insgemein in dem / was ihme in Ansehung seiner Bedienung zum Unterhalt bey einer oder mehr Cassen wo diese seynd / und Namen haben mögen / verordnet worden / ehe und bevor er in Cydes-Pflicht genommen und des Prædicats, Rangs und deren Prærogativen sich zu erfreuen haben möge / entweder an der Königl. General Chargen-Casse allhier / oder an denen in allen Provinzigen hierzu specia-
liter bestellten Rec. ptoren / jedoch in dem hier gültigen Baleur / und zwar nunmehr nach der im vorigen 1704. Jahr / abgesetzten Kopfsteuer-Anlage / worinn der ordentliche Gehalt / und Deputate begriffen / das Vierte Theil / und zwar dergestalt / und also / daß / wann des neuen Bedienten designirtes Gehalt oder Deputat / die dictata Jura bey dem J. der Titularen von gleichen Character nicht übersteiget / sondern die Quarta Salarii des neuen Bedienten / geringer / dann des Titularis Jura, ausfallen würde / bey solcher Bewändniß / soll der neu Bediente nicht nach seinem Gehalt / sondern als ein Titularis propter acquisitos honores dieser Chargen-Casse, die schuldige Jura entrichten; Denen Morosis aber wird die Verwarnung gegeben / daß wann sie würden die vorgesezte Frist / mußtwilliger Weise ohne Zahlung versprechen lassen / sie alsdann das Duplum præstandorum ohne einige connivenz pro pœna, dieser Casse zahlen sollen / wovon die Helffte denen invaliden soll verfallen seyn.

II.

Welcher auf eine würckliche Charge, eine Adjunction oder Expectantz erhält / zahlt de futuro Salario & reliquis, so loco Salarii aut pro parte Salarii verordnet worden / so fort anfänglich OCTAVAM, und wann er hinfünftig die Charge würcklich obtiniret und antritt alsdann wiederum die andere OCTAVAM. Derjenige Bedienter aber / wann er in ein Collegium nur cum voto & Iessione, absque ullo Salario recipiret werden soll / zahlt dann Quintam futuri Salarii, und welcher nur Sessionem absque Voto in einem Collegio bekompf / alsdann Sextam futuri Salarii, und so dieser Einer / das vollkommene Officium cum Salario künfftig erhalten möchte / soll ihme Compensatio solaci, zum Abtrag der Quarta, zu statten kommen.

III.

Welcher Königlicher Bedienter / von einer geringen zu einer höhern

höhern und profitablern Bedienung erhoben wird / demselben soll das beneficium compenlandi, was er bereits an diese Casse entrichtet hat / zu statten kommen.

IV.

Demnach verschiedene Civil-Bediente seyn / welche zwar in würllichen Bedienungen stehen / aber kein fixum Salarium, sondern loco Salarii, ansehnliche Accidentien zu gewarten haben / gestalt dann sich öftters zuträget / daß da ein solcher Bedienter ein sehr geringes oder fast gar nichts an stehender Besoldung zu genieffen hat / hergegen die zugelassenen Accidentien sich auff ein grosses erstrecken / es auch allerdings billig sey / weilen dergleichen Bediente / durch die von Seiner Königlichen Majestät ihnen ertheilte Bestallung zu solcher Jährlichen Einnahme gelangen / daß sie auch von dem ganzen Jährlichen Genuß und nicht weniger von den zulässigen Accidentien die circum circa zu taxiren seyn / den andern Civil Bedienten gleich / ein proportionirtes Quantum auch zu der Casse abstatten. Ingleichen weilen öftters einige Bediente in einer Provinz einerley Function, Rang und Titul haben / in denen Jährlichen Einkünften aber sehr different seynd ; Diesem nach haben Seine Königliche Majestät in allen Dero Provinzien eine Generale Untersuchung vor einiger Zeit veranlasset / nach eines jeden Orts Beschaffenheit und Befindung / dergleichen Arth Bedienung / so viel derselben vorisobekant gemachet worden / auf eine gewisse Taxa zu stellen / und nach derselben Jura Dero Chargen-Cassa zu zahlen / allergnädigst verordnet.

Nehmlich:

Im Fürstenthum Halberstadt.

	Thlr.	Gr.
Der Lehns Director.	100	—
Secretarius	80	—
Cangelist	20	—
Ein Advocatus Regiminis	15	—
Bey den Unter-Gerichten	10	—
Procurator	5	—
Notarius juratus	5	—
	V. Und	

V.

Und damit sich keiner / wer er auch sey / dieser Königlichen Verordnung / wie bißhero so wiederfetzlich geschehen / ferner entgegen ziehen könne; wollen Seine Königliche Majestät hie mit aller gnädigst / doch nachdrücklichst / allen anbefohlen haben / daß von nun an / und hinkünftig / bey Vermeidung unausbleiblicher Königlicher Ungnade und scharffer Ahndung / alle und iede Bediente / welche von der Land- und Ritterschaft / wie auch von den Communen / in Seiner Königlichen Majestät Landen und Provinzien / hinführo bestellet und salariret werden / sich so fort auff Erhaltung der Charge, bey denen Receptoribus dieser Chargen jur. u. angeben / ihre Patenta denen selben Producenten / und dann von ihrem Gehalt und Deputat, Quartam, den Königlichen Bedienten gleich / den angewiesenen Cassen auszahlen sollen / und so lange dieser Neuer Bedienter seine Jura nicht abgegeben hat / soll er weder ad funktionem gelassen werden / noch das geordnete Gehalt genießen.

VI.

Verordnen Seine Königliche Majestät / daß / wann bey den Magistraten in den Städten / die abgegangene ihres Mittels wieder besetzt werden / diese alsdann gehalten seyn sollen / und zwar extraordinarie die Jura, die bey einer jeglichen Provinz sollen angesetzt werden / der Chargen-Casse abzustatten.

Solte es sich zutragen / daß die Besetzung der Vacanten durch eine Rückung im Collegio selbstn geschehe / muß das angesetzte / nach Compensation der vorhin erlegten Jurium; der Cassen abgestattet werden / als nehmlich:

Im Fürstenthum Halberstadt.

In Specie Halberstadt und Hämmerleben.

					Thlr.	Ggr.
Ein Bürgemeister	—	—	—	—	20.	
Syndicus	—	—	—	—	10.	

B

Rahts:

	Thlr.	Gr.
Rahtsherr	—	—
Gerichts-Schöppe	—	—
Der Secretarius bey im Raht oder Gerichte	—	—
Stadt-Richter	—	—
Gerichts-Schreiber	—	—
Die übrige mittlere Städte/ in diesen Fürstenthum / als : Osterwieck / u. Wie die mittlere im Herzogthum Pommern. Die geringe Amts-Städchen / als : Grünigen / Hornburg / u. Wie die in der Neu-Marc.	—	—

VII.

Aus besondern Ursachen aber / sollen alle zur Accise-Cammer gehörige Bediente / als Accise-Directores, Accise-Einnehmer/ Gegen-Schreiber / Buchhalter / Thorschreiber und Visitatores/ in allen Städten und Flecken / in allen Königlichen Provinzien und Landen / worin diese Accise eingeführt worden / so bald sie angenommen oder im Ambt hinauf rücken werden / einen Monats Sold / mit Compensation des bereits erlegten / dieser Chargen-Cassa auszahlen.

VIII.

Diesjenige / welche nur umb einige Ehr und andere Prærogativen / einen Character von ein oder ander Charge erhalten / daß sie sich nur einig und allein des Tituls bedienen können / zahlen nach folgender Gestalt. So aber einem oder andern von diesen Titularen / ein würcklich Gehalt nachgehends sollte geordnet werden / so wird demselben alsdann Compensatio Soluci verstatet:

	Thlr.	Gr.
Ein Geheimer Raht	—	—
Geheimer Krieges-Raht	—	—
Geheimer Justitz-Raht	—	—
Geheimer Regierungs-oder Cammer Raht	—	—
Krieges-Raht	—	—
Cammerer	—	—
Regierungs-Raht	—	—
Hoff-Raht	—	—

Hoff

	Thl.	Gr.
Hoff- und Cammer-Gerichts-Raht	100	—
Lehns-Raht	100	—
Hof-Gerichts-Raht	100	—
Hof- und Legations Raht	100	—
Consistorial Raht	100	—
Domainen- oder Ampts-Cammer-Raht	80	—
Cammer-Raht	80	—
Land Raht	80	—
Quartal-Gerichts-Raht	60	—
Marinen oder Admiralicats-Raht	60	—
Jagt-Raht	60	—
Commissions. oder Commisariats-Raht	60	—
Referendarius	60	—
Münz-Raht	60	—
Berg Raht	60	—
Granz-Raht	60	—
Kirchen-Raht	60	—
Commercien-Raht	60	—
Steur-Raht	60	—
Welcher nur schlechthin das Praedicat vom Raht hat	40	—
Ein Cammer-Meister	30	—
Ober-Commissarius	30	—
Reich-Hauptmann	40	—
Domainen-Commissarius	25	—
Bibliothecarius	30	—
Cammer-Secretarius	20	—
Commissions-Secretarius	20	—
Post-Secretarius	20	—
Ein Münz-Commissarius	20	—
Münz-Meister	20	—
Consistorial-Secretarius	20	—
Steur-Commissarius	20	—
Ampts-Hauptmann	40	—
Ober-Ambtmann	25	—
Geheimer Secretarius	30	—
Leib-Medicus	40	—
Hoff-Medicus	30	—

	Thl.	Gr.
Feld. Medicus	20	—
Land- oder Krieges-Commissarius	30	—
Resident	40	—
Commissarius	30	—
Agent oder Factor in grossen Städten	25	—
Ein Legations Secretarius	25	—
Advocatus Camera	20	—
Procurator Camera	10	—
Factor in kleinen Städten	10	—
Alle andere Secretariats Prædicata ohne Unterscheid	20	—
Registrator	10	—
Geheimer Canzelist	16	—
Alle Canzelisten oder Schreiber/sie mögen sich von einem Collegio nennen lassen/ wie es Nahmen haben mag	10	—
Hoff-Staats-Secretarius	15	—
Land-Physicus	16	—
Hoff-Küchen-Meister	20	—
Hoff-Fisch-Meister	20	—
Hoff-Küchen-Schreiber	12	—
Hoff-Apotheker	10	—
Hoff-Livrant	10	—
Ambtmann oder Ambts-Berwalter	20	—
Korn-Schreiber	10	—
Cammer-Diener	10	—
Hoff-Chirurgus	16	—

Und welche von den Künstlern und Handwercken das Prædicat sich von Hofe zu nennen / erhalten / sollen geben / als:

Hoff-Schneider	16	—
Schuster	12	—
Zimmermann	12	—
Maurer	12	—
Fischler	10	—
Klempener	6	—
Satteler	10	—

Steff.

	Thl.	Gr.
Hoff-Stellmacher	10	—
Schmiedt	10	—
Kleinschmiedt	6	—
Uhrmacher	12	—
Riemer	6	—
Becker	6	—
Schlächter	6	—
Küpper	10	—
Brunnmacher	6	—
Kunst-Wahler	16	—
Gemeiner Wahler	8	—
Tubelirer	16	—
Apotheker	20	—
Conditior	16	—
Buchdrucker	10	—
Buchbinder	6	—
Bildhauer	8	—
Steinmez	8	—
Kupfferschmiedt	6	—
Zinngiesser	6	—
Moechanicus	16	—
Buchführer	20	—
Mühlmeister	6	—
Parruckenmacher	12	—
Fischer	6	—
Jäger	10	—
Gläser	6	—
Schornsteinfeger	10	—
Jude	20	—

IX.

Wegen der Geistlichen Stifftern und deren davon dependirenden Beneficiorum, als Canonicaten, Präbenden, Vicarien, und so weiter / haben Seine Königl. Majestät es allergnädigst also geordnet / und wollen / daß hinfüro die Präbendati & Beneficiati, sie gelangen entweder in turno Regis, oder in turno Capituli, zu solcher Dignität und Emolumentum / sollen ohne Unterscheid pariter

§

† 10 †

pariter die einem jeden Stiffe und Beneficio angelegte Jura, wie
folget / so fort / und ehe die Einweisung geschehen / der Chargen
Casse Prompte zahlen. Sollte es sich aber zutragen / daß jemand
von einem Præbendato & Beneficiato sein habendes und nutzende
Beneficium Eceleſiaſticum, per modum resignationis, pro
certo Honorario, überkommen / und darüber von Seiner Königl.
Majestät die Confirmation erhalten hat: So ist alsdann der
Relignatarius schuldig / von dem Honorario dieser Chargen Casse
2 pro cent abzustatten.

Im Fürstenthum Halber-

stadt.

Beym Dohm oder Hohen Stiffe.

	Thr. Gr.
Ein Dohm-Prost	800
Decanus	159
Portonarius	50
Canonicus	300
Scholasticus	25

VICARIÆ,

Bey gedächtem Hohen Stiffe.

Vicaria Episcopi	60
Regis Secundæ fundationis	40
St. Jacobi	40
Sylvestri	40
Euphanie	40
Georgii	40
Lutheri	10
Sanctæ Crucis	10

Die Vicarien zahlen wie die Königl. Beneficiati.

Die Præpositi bey denen übrigen Stifftern geben
durchgehends pro Confirmatione, weil die

Wahl bey denen Stifftern ist

25
Bey

Key dem Stiffte B. M.
VIRGINIS.

	Ehl.	Gr.
Der Probst	25	—
Decanus	100	—
Præbendirter Canonicus	250	—

VICARIÆ

bey diesem Stiffte.

Vicaria St. Georgii	30	—
Catharinæ primæ foundationis	30	—
Barbara	20	—
Kunigundis 1 ^{mæ} foundationis	10	—
Thomæ 2 ^{dæ} foundationis	50	—
Jacobi	15	—
Catharinæ 2 ^{dæ} foundationis	30	—
Sylvestri 2 ^{dæ} foundationis	20	—

Die Vicarien/ so von den Stifftern vergeben werden/
zahlen wie vor gemeldet.

Stiffte St. BONIFACII
& MAURITII.

Der Decanus	50	—
Præbendirter Canonicus	100	—

VICARIÆ

bey diesem Stiffte.

Vicaria, B. M. Virginis	10	—
St. Johannis	10	—
Petri	10	—

E ij

Mat-

Matthai
Laurentii

Die Vicarien so von dem Stifft vergeben werden/
zahlen wie vor gemeldt.

Stifft St. PETRI & PAULI

Der Decanus
Præbendirter Canonicus

VICARIAE bey diesem Stifft.

Seyndt zween/ und werden genandt Vicariae Episcopi,
wann Seine Königl. Majestät eine davon
vergeben/so zahlt jede

Die Vicarien so von dem Stifft vergeben werden
zahlen/ wie vor gemeldt.

Stifft Wallbeck.

Bey diesem Stifft wird nur der Praepositus von
Seiner Königl. Majestät confirmiret/ und
zahlt derselbe pro Confirmatione

Die Clöster.

Der Abt zu Hunsburg
Prælate zu Hammersleben
Probst zu Heimersleben
Abersleben
Egeln
Buchardi
Meyendorff
Haddersleben

Thl. Gr.
10 —
20 —

50 —
100 —

10 —

50 —

200 —
80 —
40 —
20 —
20 —
20 —
20 —
20 —

Ba

	Thlr.	Gr.
Badersleben	10	—
Nicolai	10	—
St. Johannis	30	—
Domina zu Heymersleben	12	—
Haddersleben	12	—
Abersleben	12	—
Burchardi	12	—
Badersleben	12	—

X.

Und da sich keiner / wie im Eingange dieses Reglements gesetzt worden / soll von diesem Abtrag eximiren / er seye immediate von Seiner Königlichen Majestät / oder von andern geistlichen Stiftungen und Communen / zu einer Bedienung erhoben worden; Als wird allen und jeden dergleichen Bedienten / welche durchgehends so wol von weltlichen als geistlichen Corporibus, wie sie auch Nahmen haben mögen / in Diensten angenommen und erhoben werden / hiermit nachdrücklich anbefohlen / daß sie vom Höchsten bis zum Niedrigsten / sofort bey Erhaltung ihrer Bedienung / bey der Chargen-Cassa und deren Receptoribus / sich angeben / und nach ihrem geordneten Gehalt und Deputat / nunmehr quaram willig abtragen: widrigensals sie per Executionem darzu angestrenget werden sollen.

XI.

Diejenige / welche von Seiner Königl. Majestät mit einem Privilegio oder Concession begnadiget werden / zahlen proportionaliter, wie folget:

	Thl.	Gr.
Weld er die Criminal-Gerichte über seine Unterthanen und Gesinde bekömt	20 bis	50 —
Pro exemptione fori ordinarii	18. bis	20 —
pro exemptione ab oneribus publicis	6. 8. bis	12 —
Von Fischereyen.		
Mit dem grossen Zeuge zu fischen		30 —
Mit dem Mittlern		20 —
Mit klein Zeug		10 —
	D	Von

	Thl.	Gr.
Von Jagden.		
Welche in drey Classes zu theilen. Als:		
Hohere Jagden.		
Von Hirschen/ Elend/ Auer- Hahnen und Trappen	100	—
Mittlere Jagden.		
Rehe und Schweine	50	—
Kleine Jagden.		
Haasen/ wilde Gänse/ Rephüner und Endten Die Privilegia über Bergwerke sollen frey ausgehen/ die Bergwerks- Directores, Rätthe / Secretarii und andere Officianten/ so im Jahr- Gehalt stehen/ sol- len allerdings den Civil- Bedienten gleich gehalten werden.	30	—
Von Manufacturen.		
Welcher zu einer grossen Manufactur ein Privile- gium oder Monopolium erhält/ als in Gold Silber und Seiden anzulegen/ davon wird gezahlt		
Von einer mittlern in Wollen- Zeuge	100	—
Von einer geringern in Hühten / Strümpffen/ Stahl/ Eisen und dergleichen	50	—
Von einer Buchdruckerey Insbesonder/ wann über ein Opus ein Privilegium ertheilet wird.	25	—
Is es ein groß considerabel Opus	50	—
Mittel Opus	20	—
Gering Opus	10	—
Hier von werden die Bibeln und geistliche Gesang- Bücher und Cathedrisini ausgenommen / welche befreyet seyn sollen/ Für eine erhaltene Brau- Gerechtigkeit oder Brauschand	5	—
Einen Gast- Hof anzulegen.		
In grossen Städten	10	—
Mittlern	20	—
Beringen	10	—
	5	—
	für	

Für die Freyheit ein Bachhaus oder Schmiede
anzulegen

Für die Freyheit frembde Weine und Bier zu schencken
Von Mühlen.

Eine Pappier-Mühle

Eine Del-Walck-Loh-Grüg- und
Schneide-Mühle

Eine Mahl-Wasser-Mühle/ von jedem Gang

Eine Wind-Mahl-Mühle

Eine Ross-Mühle

Eine Schiff-Mühle von jedem Gang

Eine Apotheec in grossen Städten

In mittlern

Eine Bad-Stube zu halten

Ein Deulist und sonst ein Circumforaneus

Baß Jahr- und Viehe-Märkten concediret
werden: Als

In grossen Städten

Mittlern

Geringen und Flecken

Eine Ziegel-oder Kalck-Scheune anzulegen

Ingleichen wan den frembden Kauff-Leuten speciali-
ter ihre Waare zu verkauffen concediret werden/
als

Von grossen Sachen

Mittlern

Geringen

Welcher veniam Etatis per specialem gratiam erhal-
ten/ derselbe bezahlet folgender Gestalt:

Ein Graf

Frey-Herr

Nobilis

Patricius

Civis

Gemeiner

Wegen erhaltenen Restitutione
tamæ.

Thl. Gr.

5 —

5 —

6 —

5 —

10 —

6 —

5 —

8 —

20 —

10 —

8 —

6 —

20 —

10 —

5 —

5 —

6 —

4 —

2 —

50 —

30 —

20 —

15 —

10 —

3 —

	Thl. Gr.
Ein Mann oder Frau von grosser- mittelern/ geringern Condition	20 10 5
Wegen erhaltenen Indulten.	
Von Grossen	20
Von Mittelern	15
Geringen	5
Von Remissionibus & Abolitionibus Poenarum von hundert Thlr.	2
Welcher Concessionem erhalten / in seinem eigenen Gehölze und Hayden / Eichen- Kiehn- und an- dere Bäume zu hauen und zu verkauffen / solcher zahlet;	
Von hundert Stück Eichen	1
hundert Stück Büchen	16
hundert Stück Kiehn	12
Und so von $\frac{1}{4}$ oder Helffte dieser Sorten / so aber das $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ nicht voll in der Zahl seyn solte / so muß es doch für voll bezahlet werden: Ingleichen:	
Von hundert Ring Eichen Staff-Holz	6
hundert Ring Büchen	4
hundert Ring Kiehn Staff-Holz	3
Welcher Scharff-Richter von der Hauß- Voigten angenommen wird / zahlet	6
XII.	
De confirmationibus	
Alle dieienige / welche über ein oder ander vorge- dachter bereits privilegirter oder concedirter Sachen wie sie mag genennet werden / von Seiner Königlich Majestät hinfünftig Renovationem erhalten / zahlen secundum qualitatem unius cujusque rei, von der an- gesetzten taxa, quartam.	
De Contractibus & trans- Actis, welche Seine Königl. Majestät selbst confirmiren / von hundert der darinnen enthaltenen und expri- mirten Rthlr.	12
	De

De Obligationibus & Hypothecis von 100.

Thl. Gr.

Item de Confirmatione feudorum, nach dem Werth
desselben deducto are alieno von 100. Thl.

12
12

XIII.

De feudis & donationibus.

Welche von Seiner Königl. Majestät mit einem
Lehn-Guth oder dessen Pertinens / in Erb / Zins/
Pacht / Schulden-Gericht / Mühlen oder See / und
dergleichen Beneficio feudali, ad dies vitae, oder erblich
beschenkt und begnadiget werden / diese zahlen von
dem quanto estimationis, welche nach Landes übli-
cher observance von den geschwornen Gerichten jedes
Ortes gemachet wird / so bald er zur Possession gelang-
get / nach Abzug aller darauf hafftenden / und von
Seiner Königl. Majestät consentirten Schulden / von
jeden 100. —

2 —

Daferne aber ein Mann Lehn zu einem Weiblich/
oder auch gar allodial gemachet werden solte / so hat
der Aggratiatus von jedem 100. des estimirten Wer-
thes zu zahlen — — — — —

1 —

Diejenige / welche von Seiner Königl. Majestät
mit einer Summa Geld beschenkt werden / von
100. Rthlr. — — — — —

2 —

Diejenige Wittwen der Königl. Bedienten aber
welche nach ihrer Ehe-Männer Tod / über das Sterb-
annoch mit einem Gnaden-Quartal begnadiget wer-
den / sollen von dem Abtrag frey seyn: Bekommen sie
aber eine jährliche Pension ad vitam, so zahlen sie se-
cundum s. I. davon extraordinariè Octavam.

So zahlen auch vermöge Seiner Königl. Ma-
jestät allergnädigsten Befehl / vom 28. Nov. 1701.
welcher hiemit renoviret wird / diejenige / welche das
Diploma von Seiner Königl. Majestät erhalten/
als:

Ein Graf

60 —

Frey

€

	Thl.	Gr.
Freyherr	30	—
Edelmann	15	—
Hätte dieser einer aber das Diploma von Seiner Käyserl. Majestät erhalten/ so zahlet pro Confirma- tione		
Ein Graf	200	—
Freyherr	100	—
Edelmann	50	—

Und zwar solcher Gestalt/das/wann in einem solchen
Gnaden-Diplomate conjunctim die Gebrüder und
Geschlechts Familien interiret worden / alsdann ein
jeglicher darin nachhaffter Begnadigter in besonde-
ren/die dictata jura, zahlen soll.

XIV.

Von der Juden Concession

Seine Königl. Majestät wollen zwar einige Ju-
den-Familie/in Dero Landen und Provinzien / nach
wie vor dulden/ und Habitationes & Commercica ver-
statten; Es sollen aber diese nunmehr bey erhaltener
Concession und Schuß-Briefses zahlen / wann sie in
grossen Städten zu wohnen kommen.

In Mittleren	30	—
In geringen	20	—
Aufm Lande in den Flecken	15	—
	10	—

Dieses aber ist nur ad vitam des Haus-Waters zu
verstehen/so er aber verstorben / muß der succedirende
Sohn die Concession verneuen/ und der Cassa zahlen/
was sein Vater pro concessionem primā bezahlet hat;

Ein Rabbi in grossen Städten	10	—
In mittlern	6	—

30

In geringen

Ein Schulmeister oder Klöpffer von vorgedachten die
Helffte in jeglichem Orte.

Da bey einer oder andern Provinz/ Collegio/ es
sey solches von Seiner Königl. Majestät mediate
oder immediate, dependent oder commun, in Seiner
Königl. Majestät Landen begriffen/ eine Bedie-
nung/ Character, Dignität Privilegium oder Conces-
sion, in specie eine Confirmation über eine Sache/
wie sie Nahmen haben/ vergeben wird/ die nicht hierin
deutlich exprimiret worden/ diese alle sind doch schul-
dig / bey Begebenheit / sich gebührend bey der
Chargen Cassse anzugeben / und nach Beschaffenheit
einer jeden Sachen die determinanda jura willig zu ent-
richten.

Tl. Gr.

4 —

Diesemnach befehlen Seine Königl. Majestät dem verord-
neten Directorio über diese Cassse hiemit allergnädigst / ihren
Pflichten gemäß/ allen Fleiß und Sorge anzuwenden/ daß die in
diesem Reglement determinirte Jura, von allen und jeden / ohne
Ansehen der Person/ welche von höchstgedachter Seiner Königl.
Majestät mit vorerwehnten Dignitäten und rebus gratia, ver-
sehen werden/ von denen bestalteten Einnehmern/ so hier/ als in al-
len Dero Provinzien / treulichst und eifrigst in termino pra-
scripto einzuführet/ und darunter mit niemand conniviret, Dila-
tiones verstatet / weniger dieselbe moderiret noch gesteigert / oder
auff Bürgschafft und Gutsagen angenommen/ sondern allerdings
stricto Dero bisher hierüber ertheilten Befehl und Verordnung
allerunterthänigst nachgelebet / der Empfang gebührend berech-
net und justificiret werde. Und damit auch die Einnahme bey
dieser Cassa nicht wie bisshero zu Ihrer Königl. Majestät Miß-
fallen ferner so wohl von dem Aggraviato, als von allen Cassirern/
sie haben Nahmen wie sie wollen/ so wohl hier / als in allen Dero
Provinzien und Landen difficultiret werde: So befehlen Seine
E ij König:

Königliche Majestät hiemit zugleich allen Dero Commissarien /
 Receptoren / Einnehmern und Casirern / und in genere allen
 denen / die die Auszahlung der geordneten Salarien und Gnaden-
 Gelder haben / in Gnaden und ersülich / bey Verlust ihrer Charge
 und Dero Gnade / niemanden / wer der auch seyn mag / sein Gehalt
 un angewiesenes Gnas / den Geld ebender aus-
 zahlen / es hätte dann besagter Aggratiatus
 sein Pacent oder Gna- den = Verschreibung
 zuzuforderst mit der Char gen Cassa geordneten
 und hiebey abgedruck- ten Siegel bezeichnet /
 nebst der Chargen Cas- sa Dvirung product-
 ret / und zwar soll dieses Reglement vom 1sten
 Julii dieses Jahrs sei- nen Anfang nehmen.
 Signatum Cölln an der Spree / den 7. May 1705.



Friedrich.



Graf von Bartenberg.

Kg 42 15
40

(1)

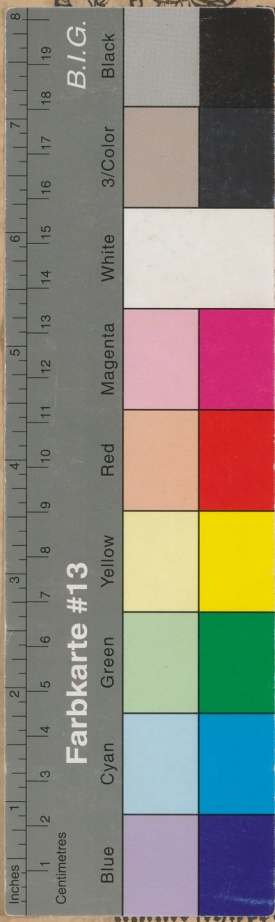


VD 17

17







LEMENT.

Nach welchem
 vermöge Sr. Kö-
 nigl. Mayest. in Preussen zc.
 Unseres Allergnädigsten Herrn / unter
 dem 7. Maji dieses Jahrs anderweit
 Rescripti, alle neu angenommene / Kö-
 nigtair- und Hoff-Bediente / Expectan-
 ticti, von dem Höchsten bis zum Niedrig-
 stes Namens/ Wesens oder Würden sie
 er wie sie genandt werden mögen/ und ent-
 weder

